

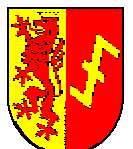
Begründung einschließlich Umweltbericht
gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zum
Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 21

**„Im Westernfeld“,
1. Änderung**

Erstellt vom
Aufgabenbereich
Stadtplanung
Mai 2005

Verfahrensstand:
Bürgerversammlung
und Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange

**Stadt Erwitte
Fachbereich 3 Stadtentwicklung**



VORBEMERKUNGEN

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 12.04.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 21 „Im Westernfeld“ beschlossen. Mit der Erweiterung des Bebauungsplanes soll am südwestlichen Rand von Bad Westernkotten eine Fläche für weitere Wohnbebauung bereitgestellt werden.

Der erste nördliche Bauabschnitt des Bebauungsplanes Nr. 21 „Im Westernfeld“ wurde in den Jahren ab 1996 umgesetzt. Seinerzeit konnten die Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern des südlichen Bereiches nicht zum Abschluss gebracht werden. Mittlerweile sind sie aber bereit, ihre Grundstücke zu veräußern. Wegen des hohen Baudrucks in den 90er Jahren wurde der nördliche Abschnitt des Bebauungsplanes zum Abschluss gebracht.

Der südliche Bereich war bereits damals Bestandteil einer Gesamtkonzeption für das Westernfeld, wurde aber aufgrund der ungeklärten Grundstücksangelegenheiten nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

A) LAGE DES PLANGEBIETES

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich des Holunderweges und schließt an das bestehende Siedlungsgebiet „Im Westernfeld“ an. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 7 Flurstücke 992, 927 und 120 tlw. Das Plangebiet ist vollkommen eben hat eine Größe von insgesamt 2,23 ha.

Die umgebende Bebauung ist durch ein- und zweigeschossige Wohnhäuser geprägt. Im Norden schließt sich das Siedlungsgebiet von Bad Westernkotten an. Im Westen ist zwischen bestehender Bebauung und dieser Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Im Westernfeld“ noch ein weiterer Bauabschnitt für den zukünftigen Bedarf vorgesehen. Im Osten wird das Plangebiet durch den ehemaligen Küttelbach begrenzt. Nach Süden erstrecken sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1 : 1.000 ersichtlich.

Bedingt durch die bereits vorhandene Bebauung westlich und nördlich des Plangebietes, wird durch die Bebauung dieser Fläche die Ortslage Bad Westernkottens nach Süden hin abgerundet.

B) BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Stadt Erwitte stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar (27. Änderung des FNP). Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

C) ZWECK UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Bereitstellung von kostengünstigem Bauland in Bad Westernkotten. Aufgrund des hohen Wohnwertes von Bad Westernkotten wird preisgünstiges Bauland in Bad Westernkotten weiterhin stark nachgefragt. Die Stadt Erwitte kann aber keine Grundstücke an ortsansässige Bauinteressenten verkaufen. Es gibt zwar Reserven an Wohnbauflächen in Bad Westernkotten, aber die befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Erwitte. Es ist erforderlich, im Sinne einer vorausschauenden Planung, geeignete Bauflächen zu entwickeln. Dieses Baugebiet würde durch die Stadt Erwitte vermarktet, damit eine schnelle Bebauung der Grundstücke gewährleistet ist.

D) PLANUNGSKONZEPT

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 21 „Im Westernfeld“ nördlicher Teil im Jahre 1996 wurde bereits eine Gesamtkonzeption für das gesamte Westernfeld erarbeitet. In der Zwischenzeit haben sich aber teilweise andere städtebauliche Vorstellungen für den südlichen Teil durchgesetzt:

- Im Plangebiet sollen nicht mehr nur Einzelhäuser (Einfamilienhäuser), sondern auch Doppelhäuser realisiert werden bei einer maximalen Zweigeschossigkeit als Höchstgrenze ohne Festsetzung von Dachformen. Damit wird zum einen der Nachfragestruktur Rechnung getragen und zum anderen ein gewisser Trend in der Architektur unterstützt (z.B. zweigeschossige Einfamilienhäuser mit Pultdächern oder Walmdächern)
- Die naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere die vorgefundene Vegetation entlang des ehemaligen Küttelbaches ist im Entwurf zu berücksichtigen. Für den unvermeidbaren Eingriff in den Landschaftsraum sind **außerhalb** des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen zugunsten einer besseren Ausnutzung dieser Fläche für Wohnbebauung
- Die Baukörper sollen möglichst eng an der zukünftigen Erschließungsstraße errichtet werden. Dazu werden die vorderen Baugrenzen in einem Abstand von 3 m zur Straße vorgesehen. Das ermöglicht im hinteren Bereich da wo die Grundstücke aneinander grenzen große zusammenhängende Gartenflächen.

E) BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN

Als **Art der baulichen Nutzung** ist in Anlehnung an die umgebende Bebauung „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Aus den allgemein zulässigen Nutzungen werden die Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, da sich diese Nutzungen in die umgebende Bebauung nicht einfügen würden und der Störgrad hierdurch zu hoch wäre.

Das **Maß der baulichen Nutzung** wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO durch

- die Grundflächenzahl
 - die Geschossflächenzahl und
 - die Zahl der Vollgeschosse
- bestimmt.

Im gesamten Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes gilt eine **zweigeschossige Bauweise** als Höchstgrenze mit einer **Grundflächenzahl** von 0,3 und einer **Geschossflächenzahl** von 0,6. Um den städtebaulich unerwünschten massiven Wohnungsbau zu verhindern und die damit verbundenen Auswirkungen (z.B. Verkehrsaufkommen) zu vermeiden, sind nur **Einzelhäuser- und Doppelhäuser** zulässig. Die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird auf zwei begrenzt, bei Doppelhaushälften ist max. eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch die Festsetzung von **Trauf- und Firsthöhen** gesteuert. Es gilt eine Traufhöhe von max. 7,00 m. Das Maß gilt gemessen zwischen der Traufe des Hauptdaches (Oberkante Fußfette) und der senkrecht darunter liegenden gemittelten natürlichen Geländeoberfläche. Die Firsthöhe darf max. 10,50 m betragen, gemessen zwischen dem First des Hauptdaches und der senkrecht darunter liegenden gemittelten natürlichen Geländeoberfläche.

Spezielle Dachformen werden nicht festgesetzt, ausgeschlossen sind allerdings Flachdächer, da nur geneigte Dächer mit mind. 20° Neigung zulässig sind.

Diese Festsetzungen belassen dem Bauherrn bzw. dem Architekten bei der Bauausführung einen genügend großen Gestaltungsspielraum. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der privaten Belange ist hierdurch nicht gegeben.

F) ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Verlängerung des Holunderweges in Richtung Süden und soll als Ringerschließung an den westlichen Teil des Holunderweges wieder angeschlossen werden.

Nach Westen wird die Erschließungsstraße bis zur Geltungsbereichsgrenze planerisch vorgesehen, damit bei zukünftigem Bedarf das Baugebiet nach Westen erweitert werden kann. Die Anliegerstraße erhält eine Breite von 5,5 m und soll in Zukunft verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Die Erschließung der beiden rückwärtig gelegenen Grundstücke im Osten erfolgt über einen kurzen Stichweg.

Ein Fußweg in östlicher Richtung soll auf der Parzelle des verfüllten Küttelbaches weiter südlich in die freie Landschaft geführt werden. Der geplante Fußweg nach Westen soll diesen Bauabschnitt mit einem weiteren in Zukunft fußläufig verbinden.

G) SONSTIGE BELANGE

- Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes erfolgt die Stromversorgung (RWE) durch Anschluss an das Versorgungsnetz, das in den angrenzenden Straßen betriebsbereit vorhanden ist. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet wird die Wasserversorgung durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt.

Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist beabsichtigt, das anfallende Oberflächenwasser getrennt zu sammeln und in das bereits im ersten Bauabschnitt vorgesehenen Regenrückhaltebecken zu führen und dann kontrolliert dem vorhandenen Vorfluter zuzuleiten. Damit ist der § 51a LWG NW ausreichend berücksichtigt. Die Fläche für das RRB ist bereits im 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes „Im Westernfeld“ vorgesehen.

Das Schmutzwasser wird über die Kanalisation an das bestehende Kanalnetz der Stadt Erwitte angeschlossen und der Zentralkläranlage zugeführt.

Die Anlagen für die **Versorgung mit Gas und Telefon** werden von den zuständigen Versorgungsbetrieben hergerichtet.

- Immissionsschutz

Probleme hinsichtlich des Immissionsschutzes sind nicht zu erwarten. Es befinden sich weder störende Gewerbebetriebe noch landwirtschaftliche Hofstellen in unmittelbarer Nähe.

- Altlasten

Das Gelände ist bisher landwirtschaftlich genutzt worden. Es handelt sich um eine natürliche Bodenformation, da Altablagerungen nur im Osten im Bereich des Küttelbaches vorkommen. Ob Gefährdungen aus der Verfüllung des Küttelbaches bestehen, wurde in einem Gutachten näher untersucht.

Das Gutachten des Büros für Bodensondierungen in Lippstadt kommt bezüglich der Gefährdungsabschätzung „verfüllter Küttelbach“ vom 02.05.1996 zu folgendem Ergebnis:

Die Analyseergebnisse der Untersuchung ergeben hinsichtlich des Gefährdungspfadef Bodenluft keine kritischen Befunde, da die umweltgefährdenden Substanzklassen der BTEX-Aromaten und der leitflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffe (LCKW) nicht nachgewiesen werden konnten. Ebenso war in der Bodenluft kein Methangas enthalten.

Es konnte stellenweise eine erhöhte Konzentration an Kohlendioxid nachgewiesen werden, dass den Schluss zulässt, dass organische Rückstände im verfüllten Bereich sind. Diese Annahme wird gestützt durch den vergleichsweise hohen Wert des chemischen Sauerstoffbedarfs der Sickerwasserprobe.

Die Sickerwasserprobe enthält keine Mineralölkohlenwasserstoffe und nur geringe Gehalte an Zink. Ein Hinweis auf halogenierte organische Verbindungen (AOX) ist ebenfalls nicht gegeben.

Das Gutachten kann bei der Stadt Erwitte eingesehen werden.

Hinsichtlich der Festsetzungen im Bebauungsplan wird der verfüllte Bereich des Küttelbaches nachrichtlich als Fläche mit Altablagerungen ohne Gefährdung dargestellt.

- **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

H) NATUR UND LANDSCHAFT

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes bereitet gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Für die Bewertung wurde die Arbeitshilfe der Landesregierung NRW zu Hilfe genommen. Dabei wurden die Bestandsflächen und der Zustand der Flächen gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet und mit dem entsprechenden Faktor nach der Arbeitshilfe belegt.

Bei der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Im Westernfeld“ wurde bereits eine Zustandsbeschreibung und Bewertung des gesamten Plangebietes durchgeführt. Ebenso wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ermittelt, der Eingriff unter Einbeziehung von Vermeidung, Minderung und Kompensation bilanziert und die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen. Da aber an der ursprünglichen Planungskonzeption für den südlichen Bereich nicht festgehalten wurde und insbesondere die Grünbereiche reduziert wurden zugunsten einer intensiveren Bebauung, wird für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes eine neue Bilanzierung durchgeführt.

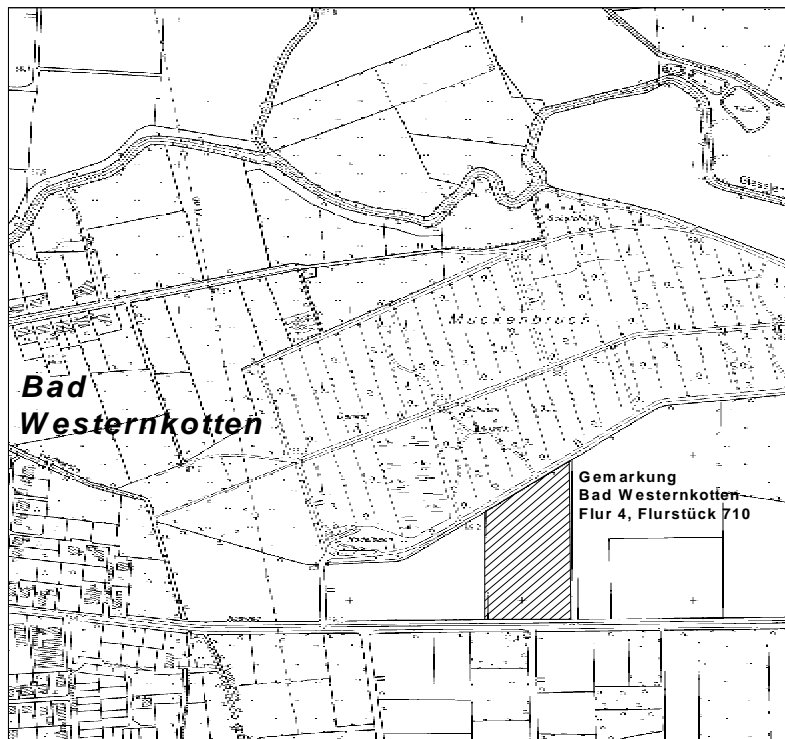
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, abgesehen von der Grundstücksparzelle des auf Geländeneiveau verfüllten Küttelba-

ches. Die landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Die Parzelle des ehemaligen Küttelbaches liegt brach. Darauf hat sich eine andauernde Ruderalflur entwickelt, z.T. sind in diesem Bereich vor kürzerer Zeit Gehölze angepflanzt worden.

Die Biotoptypen lassen sich flächenmäßig wie folgt bilanzieren:

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
3.		Landwirtschaftliche Nutzfläche			
	3.2	Acker	20.997	2	41.994
5.		Brache			
	5.2	Brache entlang des verfüllten Küttelbaches	1.124	5	5.620
8.		Gehölze			
8.1		Gehölzbestand auf dem ehem. Küttelbach	192	7	1.344
		Gesamtflächenwert A:	22.313		48.958
B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
1.		Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
	1.1	Überbaubare Fläche GRZ 0,3	5.780	0	0
	1.3	50% GRZ, teilw. versiegelt	2.890	0,5	1.445
	1.1	Straßenverkehrsfläche	1.712	0	0
	1.3	Rad-und Fußweg, wassergebundene Decke	150	1	150
4		Grünflächen			
	4.2	Nicht überbaubare Fläche, Ziergarten, strukturreich	10.596	3	31.788
8.		Gehölze			
	8.1	Erhalt von Hecken, Gebüsche, Feldgehölzen (ehemaliger Küttelbach)	192	7	1.344
	8.1	Anpflanzen von Gebüschen, Feldgehölzen (Kompensation)	808	6	4.848
	8.1	Anpflanzen von Hecken, Gebüschen, (Privatgrundstücke)	185	6	1.110
		Gesamtflächenwert B:	22.313		40.685
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A):					- 8.273

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Erweiterung des Bebauungsplanes Westernfeld der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet ein Defizit von 8.273 Werteinheiten, das entspricht einer Fläche von 2.068 m² bei einer Wertigkeit der Ausgleichsfläche von 2 Werteinheiten (intensiv genutzter Acker) hin zu einer standortgerechten Gehölzfläche mit 6 Werteinheiten. Diese Fläche wird aus dem Ökopol der Stadt Erwitte in der Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 710 (Muckenbruch 1, Größe insgesamt 18.612 m², das entspricht einer Wertigkeit von 74.448 bei der Umwandlung von Ackerfläche in Gehölzfläche) genommen. Einige andere Maßnahmen wurden bereits auf dieser Fläche ausgeglichen. Derzeit sind aber noch ca. 36.000 Punkte für Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche vorhanden. Nach Abzug der 8.273 Werteinheiten für den vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet „Im Westernfeld“ verbleiben noch ca. 27.727 Punkte für weitere Maßnahmen.



Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten. Im Übergang zur freien Landschaft nach Süden hin ist das Baugebiet sowohl durch den Gehölzbestand des Küttelbaches und dessen geplanten zusätzlichen Anpflanzungen als auch durch den festgesetzten Grünstreifen gut eingebunden.

UMWELTBERICHT

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BAD WESTERNKOTTEN NR. 21 „IM WESTERNFELD“

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Die Fassung des Umweltberichtes wurde in seiner Methodik an dem Verfahren der Stadt Rheine angelehnt, die sich wiederum an dem „Planspiel zur Durchführung der UVP in der Bauleitplanung“ beteiligt hat.

2. Inhalt und Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 21 „Im Westernfeld“

Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Bereitstellung von kostengünstigem Bauland in Bad Westernkotten. Aufgrund des hohen Wohnwertes von Bad Westernkotten wird preisgünstiges Bauland weiterhin stark nachgefragt. Die Stadt Erwitte kann aber keine Grundstücke an ortsansässige Bauinteressenten verkaufen. Es gibt zwar Reserven an Wohnbauflächen in Bad Westernkotten, aber die befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Erwitte. Es ist erforderlich, im Sinne einer vorausschauenden Planung, geeignete Bauflächen zu entwickeln. Dieses Baugebiet würde durch die Stadt Erwitte vermarktet, damit eine schnelle Bebauung der Grundstücke gewährleistet ist.

Der Bebauungsplan weist folgende Nutzungsformen auf:

- eine WA-Fläche mit einer GRZ von 0,3 und einer GFZ von 0,6
- eine Verkehrsfläche in Form einer u-förmigen Erschließungsstraße, die an bereits bestehende Straßen anschließt
- eine Grünfläche entlang des auf Geländeneiveau verfüllten Küttelbaches
- Fuß- und Radwege

Der Bedarf an Grund und Boden wird für die einzelnen geplanten Nutzungen durch die Angaben in der folgenden Tabelle aufgezeigt:

Geplante Nutzung	Flächengröße in m²
WA-Gebiet	19.451
Verkehrsfläche	1.712
Fläche für Rad- und Fußweg	150
Grünfläche	1.000
Summe	22.313

3. Darstellung der in Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Für das Umfeld des Plangebietes existieren relevante Ziele von Fachplänen nur in Form des Landschaftsplanes I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“. Andere Fachpläne aus den

Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sind in Bad Westernkotten nicht vorhanden.

Der Landschaftsplanes I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ grenzt an die südliche Grenze des Bebauungsplangebietes. Hier gilt das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“. Landschafts- und Naturschutzgebiete oder besonders geschützte Biotope sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

In einem Abstand von ca. 165 bis 230 m bis zur geplanten Bebauung schließt sich das Vogelschutzgebiet „Wiesenweihe“ an. Der Schutzzweck wird durch den hier anstehenden Bebauungsplan nicht weiter betroffen, da bereits durch die Bebauung entlang des Weißdornringes eine Vorbelastung gegeben ist. Die geplante Bebauung rückt nicht näher an das Vogelschutzgebiet als die bereits vorhandene.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus der heutigen Nutzung, der Nutzungsintensität und den Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

Heutige Nutzung

Der Änderungsbereich wird heute landwirtschaftlich intensiv in Form eines Ackers genutzt. Einzelne Gehölzstrukturen befinden sich nur entlang des auf Geländeneiveau verfüllten Kütelbaches.

Natürliche Faktoren

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren wird im Rahmen der Beschreibung der Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- die Erholungsfunktion

Im Hinblick auf Wohnnutzungen sind die westlich und nördlich angrenzenden Siedlungsteile zu nennen, die durch eine meist lockere Einfamilienhausbebauung mit großen Gärten geprägt sind. Aufgrund der Lage im Raum und des Fehlens störender Nutzungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm, liegen hier günstige Wohnumfeldbedingungen vor.

Da die Fläche zurzeit nicht betretbar ist, bietet sie in dem Sinne auch keine Erholungsmöglichkeit. Aber für den Menschen sind nicht nur die wohnumfeldabhängigen Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung, sondern auch die Aspekte des Lärmschutzes und auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Land- und Forstwirtschaft.

Das Vorhaben belastet die Anwohner nur geringfügig aufgrund eines leicht erhöhten Verkehrsaufkommens, verursacht durch den an- und abfahrenden Verkehr von den zukünftigen Bewohnern der geplanten Baugrundstücke. Die Wohnbebauung ruft hinnehmbare ästhetische und optische Beeinträchtigungen hervor, die vernachlässigt werden können. Einschränkungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Verlust von landwirtschaft-

lich genutzter Fläche werden durch den finanziellen Erlös ausgeglichen. Erholungs- und Freizeitfunktionen bleiben in gleicher Qualität erhalten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bei diesen Schutzgütern stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Biotopfunktion
- die Biotopvernetzungsfunktion

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u.a. die potenziellen FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o.g. Schutzgedankens.

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier nicht vorhanden aufgrund der ausgeräumten Landschaft ohne biologische Vielfalt, aber mit hoher landwirtschaftlicher Nutzungsintensität. Seltene oder bedrohte Tiere und Pflanzen kommen aufgrund der jetzigen Nutzung und der Nähe zur Wohnbebauung nicht vor. Durch das geplante Vorhaben wird es nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung des Naturhaushaltes im Sinne des Landschaftsgesetzes kommen. Der geringe Baumbestand auf der verfüllten Küttelbachparzelle wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan geschützt.

Naturschutzgebiete und potenzielle FFH-Gebiete werden hier nicht berührt. Das potenzielle Vogelschutzgebiet Wiesenweihe befindet sich in einem Abstand von 165 bis 230 m zur geplanten Wohnbebauung. Durch die vorhandene Bebauung am Weißdornring besteht eine gewisse Vorbelastung. Da dieser Siedlungsteil noch näher an das potenzielle Vogelschutzgebiet reicht, kommt es durch die Erweiterung des Bebauungsplanes „Im Westernfeld“ nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigen sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Die geologischen Angaben zu den Bodentypen weisen hier zum einen Parabraunerde, stellenweise Braunerde aus bzw. zum anderen Gley-Parabraunerde, stellenweise Gley-Braunerde oder Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt. Die potenzielle natürliche Vegetation ist hier mit Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen- oder Buchen-Eichenwald Übergängen angegeben.

Die Oberflächenformen des Plangebietes sind als eben zu bezeichnen. Die Geländehöhen liegen bei 96,20 m bis 98,50 ü NN.

Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab. Die Biotopbildungsfunktion weist im gesamten Bereich eine besondere Bedeutung auf. Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen die Sorptionseigenschaften der Böden (Bindungskapazität hinsichtlich Wasser, Nährstoffe, aber auch Pestizide), der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Sie ist im Plangebiet von mittlerer Bedeutung. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Weitere Funktionen sind nicht gegeben. So sind z.B. auch keine Bodendenkmäler aus dem Planungsbereich bekannt.

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG).

Eine Altablagerung befindet sich im Osten im Bereich des Küttelbaches. Ob Gefährdungen durch die Verfüllung des Küttelbaches bestehen, wurde in einem Gutachten näher untersucht. Das Gutachten des Büros für Bodensondierungen in Lippstadt kommt bezüglich der Gefährdungsabschätzung „verfüllter Küttelbach“ vom 02.05.1996 zu folgendem Ergebnis: Die Analyseergebnisse der Untersuchung ergeben hinsichtlich des Gefährdungspfades Bodenluft keine kritischen Befunde, da die umweltgefährdenden Substanzklassen der BTEX-Aromaten und der leitflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffe (LCKW) nicht nachgewiesen werden konnten. Ebenso war in der Bodenluft kein Methangas enthalten.

Es konnte stellenweise eine erhöhte Konzentration an Kohlendioxid nachgewiesen werden, dass den Schluss zulässt, dass organische Rückstände im verfüllten Bereich sind. Diese Annahme wird gestützt durch den vergleichsweise hohen Wert des chemischen Sauerstoffbedarfs der Sickerwasserprobe. Die Sickerwasserprobe enthält keine Mineralölkohlenwasserstoffe und nur geringe Gehalte an Zink. Ein Hinweis auf halogenierte organische Verbindungen (AOX) ist ebenfalls nicht gegeben.

Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion

Angaben zum Grundwasserflurabstand können gegenwärtig noch nicht gemacht werden, da es keine Messstellen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes gibt. Die Sondierungsuntersuchungen für die Kanalplanung, bei der auch die Grundwasserflurabstände untersucht werden, werden i.d.R. erst kurz vor der Erschließung des Plangebietes gemacht.

Die Grundwasserfließrichtung ist nördlich auf den Osterbach bzw. die Gieseler ausgerichtet. Die Grundwasserdargebotsfunktion ist von Bedeutung, da sich im Untergrund entsprechende Grundwasservorkommen befinden. Die Grundwasserneubildungsfunktion ist aufgrund der Nutzungssituation günstig, da es sich bei dem Plangebiet um eine vollständig unversiegelte Fläche handelt.

Oberflächengewässer in Form von Fließgewässern existieren im Plangebiet nicht. Hier ist lediglich der verfüllte Küttelbach zu nennen, der weiter nördlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes noch als Fließgewässer zu erkennen ist. Durch ein Bodengutachten (s.o. unter Schutzgut Boden) wurde nachgewiesen, dass durch die Verfüllung des Küttelbaches eine Gefährdung nicht ausgeht.

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB). Weitere Ausführungen werden dazu weiter unten bei der Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen gemacht.

Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes bestehen lediglich durch die Altablagerungen im Bereich des Küttelbaches, durch die aber keine Gefährdungen ausgehen. Vorbelastungen durch Versiegelungen und damit eine Einschränkung der Grundwasserneubildung bestehen hier nicht.

Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokal-klimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Das Klima im Plangebiet ist gemäßigt, d.h. es zeichnet sich durch relativ kühle Sommer und gemäßigte Winter aus. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Höhe der geplanten Gebäude kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse. Frischluftminderung und ansteigende Temperaturen als Folge von großer, verdichteter Bebauung sind hier nicht zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in der Höhe und im Volumen den benachbarten Gebäuden anpasst.

Die natürlichen Funktionen wie die Durchlüftungs- und die Luftreinigungsfunktion sind nur von untergeordneter Bedeutung, da diese Fläche weder in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt, noch aufgrund umfangreicher Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinhaltung hat. Die Wärmeregulationsfunktion, die auf den Freiflächen ausgeprägt ist, besitzt aufgrund der Größenordnung von Bad Westernkotten mit kaum ausgeprägten negativen urbanen Klimateffekten eine sehr marginale Bedeutung, die nicht weiter berücksichtigt werden muss.

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und Aspekte des Immissionsschutzes im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Vorhandene Immissionen gehen im Hinblick auf die Luftschadstoffe auf Hausbrand und Verkehr zurück, die allerdings einer üblichen Hintergrundbelastung des ländlichen Raumes entsprechen dürfte. Geruchsbelastungen bestehen seitens landwirtschaftlicher Hofstellen hier aufgrund der Entfernungen nicht.

Vorbelastungen für das Lokalklima gibt es hier nicht, da die umgebende Bebauung geprägt ist durch ein- bis zweigeschossige freistehende Wohnhäuser mit relativ großen Gärten. Nach Süden hin erstreckt sich die freie Landschaft.

Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist zu berücksichtigen:

- die landschaftsästhetische Funktion

Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet. Es befinden sich außer ein paar frisch angepflanzten Bäumen auf der Küttelbachparzelle keine gliedernden Landschaftselemente auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Das Plangebiet zeichnet sich durch große Monotonie aus. Nur außerhalb der Fläche gibt es entlang des Küttelbaches bzw. weiter im Süden entlang der Wirtschaftswege Randanpflanzungen, die als Sichtkulissen fungieren und den Gesamteindruck des Gebietes mitbestimmen. Diese Strukturen vermindern den Eindruck von Monotonie und sorgen für eine Auflockerung in Teilbereichen.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist nicht gegeben, da die Fläche nicht zugänglich ist.

Vorbelastungen innerhalb des Gebietes durch Versiegelungen, Verkehrslärm oder Geruchsbelastungen aus landwirtschaftlicher Produktion bestehen nicht.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Bau- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind nach SCHRÖDTER U:A: (2004) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten.

Um diese verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ergründen, wurden die Beziehungen der Schutzgüter in ihrer Ausprägung im Plangebiet ermittelt und miteinander verknüpft, so wie dies folgende Abbildung zeigt:

	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes		Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggfs. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, damit Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Menschen	Erholungsraum
Tiere / Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und teils für Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenlebewelt, Einfluss auf Bodengeneese		Einflussfaktor auf Bodengeneese	Einflussfaktor auf Bodengeneese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
Klima / Luft		Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaft	Neubaustrukturen, Nutzungsänderungen, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisches Landschaftselement		Landschaftsbildner	

Überwiegend gehen Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die ackerbauliche Nutzung die anderen Schutzgüter beeinflusst werden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als landwirtschaftliche Intensivfläche mit zusätzlichen Stoffzugaben weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Zunächst werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen, die durch Versiegelungen und Überbauung, teils auch durch eine Inanspruchnahme, sowie durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7a,c und d:

Für das Schutzgut Mensch:

- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion durch Immissionen während der Bauphase, durch Lärm der Baumaschinen und durch Schwerlastverkehr
- mehr motorisierter Individualverkehr und somit eine höhere Lärmbelastung der angrenzenden Baugebiete

- zusätzliche gas- und staubförmige Immissionen durch Heiztätigkeit im Winter, die Auswirkungen werden aber der üblichen Größenordnung im WA-Gebiet entsprechen
- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Insgesamt sind aber die betriebs-, anlage- und baubedingten Prozesse in ihren umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch so gering, dass für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine negativen Konsequenzen zu erwarten sind.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- geringe Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Stärkung von Biotopvernetzungsfunktionen im Bereich der Küttelbachparzelle
- Vermehrung der biologischen Vielfalt

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen nicht sehr hoch einzuschätzen, da es sich bei dem Plangebiet derzeit um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ohne großen ökologischen Wert. Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist vollständig ohne Gehölzbestand. Wertvolle Biotope werden nicht beeinträchtigt. Die ökologische Aufwertung der Küttelbachparzelle durch das geplante Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen kann in dem Bereich zu einer Stärkung von Biotopvernetzungs-funktionen und zur Vermehrung der biologischen Vielfalt führen, denn im weiteren Verlauf des Küttelbaches Richtung Norden sind bereits Gehölzstrukturen vorhanden, die nach Süden hin weitergeführt werden sollten und mit den Baumbeständen entlang der Wirtschaftswege außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vernetzt werden sollten. Durch das Anlegen eines Fußweges in dem Bereich erhält das Gebiet auch eine Naherholungsfunktion. Das führt andererseits natürlich dazu, dass der Nutzungsdruck auf heute in dieser Hinsicht wenig belastete Flächen zunimmt.

Die Aufwertung der Küttelbachparzelle deckt sich auch mit den Zielen des Landschaftsplanes I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“, der für den an das Plangebiet südlich angrenzenden Bereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ vorsieht.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von potenziellen FFH-/Vogelschutzgebieten

In einem Abstand von ca. 165 bis 230 m schließt sich südwestlich des Plangebietes das potenzielle Vogelschutzgebiet Wiesenweihe an. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck werden durch den hier anstehenden Bebauungsplan nicht betroffen, da es bereits durch die Bebauung am Weißdornring, die noch näher an das potenzielle Vogelschutzgebiet heranreicht, eine Vorbelastung gibt.

Für das Schutzgut Boden:

- Verlust/Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion durch Versiegelungen und Überbauung
- Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion
- Beeinträchtigung der Abflussregulation, stark ansteigender Oberflächenabfluss bei entsprechenden Starkniederschlagsereignissen

Die Beeinträchtigung durch Versiegelungen mit Erschließungsstraßen wurde auf das verkehrstechnisch notwendige Maß beschränkt. So sind die Straßen lediglich 5,5 m breit und sollen im Endausbau als Mischverkehrsflächen angelegt werden. Die Rad- und Fußwege erhalten eine wassergebundene Decke.

Eine mögliche Überbauung (Gebäude, Zuwegungen, Einfahrten, Terrassen) wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) im Bebauungsplan gesteuert. Die GRZ wurde von einer möglichen 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet auf 0,3 begrenzt. Das führt insgesamt zu

einer verringerten Versiegelung im Plangebiet. Im Bebauungsplan ist von einer Gesamtfläche für mögliche Versiegelung und Überbauung von ca. 1,04 ha auszugehen.

Für das Schutzgut Wasser:

- Lokale Einschränkung der Grundwasserneubildung
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Anlagebedingt wird mit der Überbauung und Versiegelung heute noch unversiegelter Flächen die Grundwasserneubildung lokal unterbunden. Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist beabsichtigt, das anfallende Oberflächenwasser getrennt zu sammeln und in das bereits im ersten Bauabschnitt vorgesehene Regenrückhaltebecken zu führen und dann kontrolliert dem vorhandenen Vorfluter zuzuleiten. Damit ist der § 51a LWG NW ausreichend berücksichtigt. Die Fläche für das RRB ist bereits im 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes „Im Westernfeld“ vorgesehen.

Natürliche Fließgewässer existieren im Plangebiet nicht. Zu nennen ist hier nur der Küttelbach. In diesem 2. Bauabschnitt des „Westernfeldes“ ist der Küttelbach auf Geländeneiveau verfüllt. Weiter nördlich im 1. Bauabschnitt liegt der Küttelbach im Einschnitt und ist als Fließgewässer erkennbar. Die Verfüllung des Küttelbaches ist im Bebauungsplan als Altablagerung ohne Gefährdung gekennzeichnet.

Für die Schutzgüter Luft und Klima:

- geringe Veränderung der Durchlüftungsfunktionen
- kaum wahrnehmbare Beeinträchtigung der Luftreinigungsfunktion
- keine Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der Höhe der geplanten Gebäude kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse. Frischluftminderung und ansteigende Temperaturen als Folge von großer, verdichteter Bebauung sind hier nicht zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in der Höhe und im Volumen den benachbarten Gebäuden anpasst.

In Bezug auf die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und die Aspekte des Immissionsschutzes ist anzumerken, dass alle diese Maßnahmen im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszulegen sind. Es geht hier insbesondere um die Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes sowohl klimabelastender Stoffe (z.B. CO₂) als auch solcher Stoffe, die darüber hinaus die menschliche Gesundheit gefährden können (z.B. Ruß).

Bei der Realisierung der Planungen werden Emissionen nur durch die Beheizung von Gebäuden und durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr entstehen. Aufgrund der ungestörten Austauschbedingungen in der bodennahen Atmosphäre ist ein Abtransport der zusätzlich erzeugten Luftschadstoffe gegeben. Insgesamt gesehen kommt es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der ansonsten als günstig einzustufenden Immissionssituation.

Für das Schutzgut Landschaft:

- keine Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion

Das Landschaftsbild ist heute geprägt durch eine monotone intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche ohne Gehölzstrukturen. Lediglich am östlichen Rand befinden sich auf der Küttelbachparzelle einzelne Gehölze, die durch ein festgesetztes Pflanzgebot ergänzt werden sollen. Durch die geplante Bebauung der intensiv landwirtschaftlichen Fläche mit Einzel- und Doppelhäusern auf relativ großzügigen Grundstücken verbleibt ausreichend Fläche für das Anlegen von Hausgärten. Darüber hinaus wird im Süden im Übergang zur freien Landschaft ein Grünstreifen angelegt. Mit diesen Maßnahmen wird das Gebiet insgesamt aus landschaftsästhetischer Sicht eine Aufwertung erfahren.

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter existieren, sind demzufolge keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden eine Reihe unterschiedlicher Wechselwirkungen festgestellt, die sich insbesondere durch die Neuversiegelung und Überbauung ergeben. Zusätzliche gravierende Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher – bedingt durch die Planung – nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1 Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG abzuhandeln. Die konkrete Berechnung auf der Basis der nordrhein-westfälischen Arbeitshilfe als Bewertungsmethode („Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“) wurde unter Punkt H) NATUR UND LANDSCHAFT im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt. Die Gegenüberstellung der Biotopwertigkeiten vor und nach dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft hat gezeigt, dass planintern der Eingriff durch ausreichende Maßnahmen nicht vollständig im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 und §§ 18-20 BNatSchG ausgeglichen werden kann. Daher hat die Stadt Erwitte eine entsprechende Ausgleichfläche aus dem städtischen Ökopool außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes benannt, auf der Maßnahmen zum Ausgleich durchgeführt werden. Diese Fläche befindet sich in der Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 710 (Muckenbruch 1, Größe insgesamt 18.612 m², das entspricht einer Wertigkeit von 74.448 bei der Umwandlung von Ackerfläche in Gehölzfläche). Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung errechnet ein Defizit von 8.273 Werteinheiten. Das entspricht einer Aufwertung der Ackerfläche (Grundwert 2) zu einer Gehölzfläche (Grundwert 6) von 2.068 m². Einige andere Maßnahmen wurden bereits auf dieser Fläche ausgeglichen. Derzeit sind aber noch ca. 36.000 Punkte für Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche vorhanden. Nach Abzug der 8.273 Werteinheiten für den vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet „Im Westernfeld“ verbleiben noch ca. 27.727 Punkte für weitere Ausgleichsmaßnahmen.

7. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt über die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Um hier eine fundierte und genauere Einschätzung vornehmen zu können, werden die Kriterien Reichweite, Dauer und Stärke, soweit dies sinnvoll ist, ebenfalls bewertet und letztendlich zur Erheblichkeit zusammengefasst. Bei einer entsprechend hohen Einstufung ist insgesamt die Erheblichkeit der Auswirkung im Sinne eines notwendigen Handlungsbedarfs gegeben.

Schutzgüter	Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen	Reichweite	Dauer	Stärke	Erheblichkeit
Mensch	- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm und Abgase)	gering	kurz	mittel	gering
	- Beeinträchtigung des zukünftigen Wohnumfeldes durch Lärmimmissionen	gering	lang	mittel	mittel
Tiere und Pflanzen	- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Intensivfläche	gering	s. lang	hoch	hoch
	- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme	gering	s. lang	hoch	hoch
	- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen durch Inanspruchnahme, Zerschneidung	gering	s. lang	mittel	gering
	- Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch zunehmenden Erholungsdruck	mittel	häufig	mittel	gering
Boden	- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	hoch	hoch

	- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung -Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung	mittel gering	s. lang s. lang	hoch gering	hoch gering
Wasser	- Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung - Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse - Produktion von Abwasser	mittel mittel -	s. lang s. lang s. lang	hoch mittel mittel	hoch mittel mittel
Luft und Klima	- Veränderung der Durchlüftungsfunktionen durch Gebäudeneubau - Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion durch Neuversiegelung - Produktion von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Individualverkehr	gering gering s. gering	s. lang s. lang s. lang	gering s. gering gering	gering gering gering
Landschaft	- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes - Verlust von Freiraum - Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	mittel gering mittel	s. lang s. lang häufig	mittel mittel gering	mittel mittel mittel
Kultur- und Sachgüter	-	-	-	-	-
Wechselwirkungen	- Verlust von unversiegelter Fläche	mittel	s. lang	hoch	hoch

Zusammenfassung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Im Westernfeld“ werden bis auf die Schutzgüter Luft und Klima und Kultur- und Sachgüter alle Schutzgüter mehr oder weniger betroffen.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte Faktoren bestimmt. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft werden teilweise erheblich betroffen. Durch betriebsbedingte Faktoren, wie z.B. Verkehrslärm werden der Mensch und insbesondere seine Wohnumfeldfunktion beeinträchtigt.

Als erhebliche Auswirkungen mit Umweltrelevanz sind abschließend nochmals zusammenzufassen:

- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Intensivfläche durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung
- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung
- Verlust von unversiegelter Fläche

Neben den oben geschilderten Beeinträchtigungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art sind allerdings auch positive Auswirkungen zu nennen, da durch die Aufwertung der Küttelbachparzelle nach ökologischen Gesichtspunkten gleichzeitig ein deutlicher Gewinn für das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion in dem Bereich erzielt wird.

Außerdem führt die Erweiterung des Plangebietes „Im Westernfeld“ zu einer Abrundung des Ortsteiles von Bad Westernkotten. Dieser Bereich ist schon seit etwa Mitte der 90er Jahre im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte als Wohnbaufläche dargestellt, konnte aber aufgrund der ungeklärten Grundstücksangelegenheiten nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens werden. Nun konnten diese Verhandlungen aber zum positiven Abschluss gebracht werden, so dass nicht weitere Fläche im Freiraum in Anspruch genommen werden muss.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer allzu großen Versiegelung auf den zukünftigen Baugrundstücken wird im Bebauungsplan die für WA-Gebiete sonst zulässige Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,3 begrenzt werden. Dieses erhöht den Anteil von Gartenflächen innerhalb des Baugebietes. Allein durch diese Vorgabe können umfangreiche Beeinträchtigungen für die naturbezogenen Schutzgüter in ihrem Ausmaß verringert werden.

Im Übergang zur freien Landschaft und somit zur Aufwertung des Landschaftsbildes wird an der Südgrenze des Plangebietes ein Grünstreifen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern angelegt werden.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes soll ein vernetztes System von Fuß- und Radwegen angelegt werden. Dies kann dazu beitragen innerörtliche Verkehrsströme zu vermeiden.

Verringerungsmaßnahmen

Aufgrund der vorherrschenden Bodentypen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht möglich, aber durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens soll der anfallende Niederschlag nur gedrosselt an den Vorfluter weitergeleitet werden.

Darüber hinaus tragen folgende Maßnahmen zur Verringerung von negativen Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und ihrer Funktionen sowie das Landschaftsbild bei:

- Reduzierung des Anteils versiegelter und teilversiegelter Flächen des privaten Raumes im Bereich von Wegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen sowie Terrassen
- Verwendung von wasserdurchlässigem Pflaster zur Aufrechterhaltung bestimmter Bodenfunktionen
- Nach Möglichkeit Ausrichtung der Gebäude Richtung Süden zur passiven Sonnenenergieausnutzung
- Verringerung des optischen Querschnittes der Wohnstraßen durch Einbringung von Grünelementen und einer entsprechenden (z.B. querverlaufenden) Pflasterung, die für eine optische Einengung und damit der Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten sorgen
- Anlage eines Straßenraumes, der nur geringe Fahrgeschwindigkeiten zulässt mit der Folge geringerer Lärm- und Schadstoffemissionen und eines geringeren Unfallrisikos

Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes soll als Ausgleichsmaßnahme eine Eingrünung an der östlichen Geltungsbereichsgrenze im Übergang zur freien Landschaft auf der ehemaligen Küttelbachparzelle erfolgen. Durch die Schaffung eines durch natürliche Elemente geprägten Wohnumfeldes und die Anlage eines Fußweges in diesem Bereich sowie die Vernetzung mit Grünstrukturen (Biotopverbundsystem) weiter südlich wird die Fläche für die Anwohner als Naherholungsbereich erlebbar.

Für die extern erforderliche Ausgleichsmaßnahme sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Lage und Ausgleichsfläche innerhalb des gleichen Naturraumes mit vergleichbaren standörtlichen Voraussetzungen

- Ökologische Aufwertung heute möglichst geringwertiger Flächen, wie z.B. eines bisher intensiv genutzten Ackers,

Die städtische Ökopoolfläche liegt in der Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 710 (Muckenbruch 1, Größe insgesamt 18.612 m²). Diese Fläche befindet sich unmittelbar südlich des Naturschutzgebietes Muckenbruch und wurde intensiv landwirtschaftlich genutzt. Einige andere Ausgleichsmaßnahmen wurden hier bereits umgesetzt. Durch die ökologische Aufwertung dieser geringwertigen Ackerfläche zu einer Gehölzfläche im Bereich des Muckenbruches kann die Landschaft zusätzlich mit natürlichen Elementen angereichert und die Erholungsfläche mit einer biologischen Vielfalt erweitert werden.

9. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Mitte der 90er Jahre gab es bereits eine Gesamtkonzeption für das „Westernfeld“ mit einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung. Da man aber mit verschiedenen Grundstückseigentümern seinerzeit kein Einvernehmen erzielen konnte, wurde zunächst nur der nördliche Teil des „Westernfeld“ nach der Aufstellung eines Bebauungsplanes an Bauwillige veräußert. Da die Eigentümer des südöstlichen Bereiches mittlerweile verkaufsbereit sind, soll ein zweiter Bauabschnitt mit einer abgeänderten Planungskonzeption durch die Stadt Erwitte vermarktet werden. Die Erweiterung des Bebauungsplanes führt somit zur Arrondierung des südwestlichen Teils Bad Westernkottens. Aufgrund der Darstellung dieses Bereiches als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan kommen anderweitige Standortalternativen nicht in Betracht.

10. Beschreibung der u.U. verbleibenden erheblichen Auswirkungen

In der Tabelle wurde die Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Die untersuchten Schutzgüter werden durch die Planung unterschiedlich stark beeinträchtigt. Es wurde aber auch gezeigt, dass viele dieser Auswirkungen durch ein effektives Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsprogramm, insbesondere für die Schutzgüter von Natur und Landschaft, neutralisiert werden können. Abschließend ist festzustellen, dass planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen durch zusätzlichen Individualverkehr hervorgerufen werden.

11. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft und der Mensch betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich optimalerweise Umweltbe- und -entlastungen auf, so wie dies bei der vorliegenden Planung der Fall ist.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden

kann. Im vorliegenden Fall führt das „Aufgabengebiet Stadtplanung“ des Fachbereichs 3 Stadtentwicklung bei der Stadt Erwitte mit Unterstützung des Aufgabengebietes „Umweltplanung“ des Fachbereichs 2 zum einen die Umsetzung, Kontrolle und Entwicklungskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durch und überprüft zum anderen die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mittels des bei dieser Stelle geführten Kompensationsflächenkatasters.

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Bereitstellung von kostengünstigem Bauland in Bad Westernkotten. Aufgrund des hohen Wohnwertes von Bad Westernkotten wird preisgünstiges Bauland weiterhin stark nachgefragt. Die Stadt Erwitte kann aber keine Grundstücke an ortsansässige Bauinteressenten verkaufen. Es gibt zwar Reserven an Wohnbauflächen in Bad Westernkotten, aber die befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Erwitte. Es ist erforderlich, im Sinne einer vorausschauenden Planung, geeignete Bauflächen zu entwickeln. Dieses Baugebiet würde durch die Stadt Erwitte vermarktet, damit eine schnelle Bebauung der Grundstücke gewährleistet ist. Die Gesamtfläche des Erweiterungsbereiches beträgt 2,23 ha.

Neben den allgemeinen Zielsetzungen der Fachgesetze sind auch Ziele von Fachplänen relevant. Hier ist der Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“ zu nennen, der direkt südlich an den Geltungsbereich des Plangebietes grenzt. Darüber hinaus ist auch das potenzielle Vogelschutzgebiet Wiesenweihe, das in einem Abstand von 165 bis 230 m ausgewiesen ist, zu nennen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen erzeugen unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art und teils Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die Schutzgüter und die weiteren Belange im Sinne des Baugesetzbuches. Im Einzelnen ist mit folgenden erheblichen Auswirkungen zu rechnen:

- Beeinträchtigungen des vorhandenen Wohnumfeldes durch zusätzlichen Lärm verursacht durch den Individualverkehr
- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopstrukturen biologischer Vielfalt durch zunehmenden Erholungsdruck
- Verlust/Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion, Abflussregulationsfunktion und der Biotopbildungsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung
- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes

Neben den Beeinträchtigungen sind aber auch positive Auswirkungen zu nennen, da durch die ökologische Aufwertung der Küttelbachparzelle mit der Anlegung eines Fußweges Richtung Süden die Naherholungsfunktion in dem Bereich verbessert wird. Darüber hinaus werden Biotopstrukturen miteinander vernetzt.

Für die als erheblich festgestellten Umweltauswirkungen sind entsprechende und effektive Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien entwickelt worden. Dazu zählt z.B. die Reduzierung der Grundflächenzahl in Wohngebieten auf den Wert von 0,3. Der Übergang in die freie Landschaft wird durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern an der südlichen Plangebietsgrenze erreicht.

Als Verringerungsmaßnahme ist der Bau des Regenrückhaltebeckens (RRB) im nördlichen Teil des „Westernfeldes“ zu nennen. Da aufgrund des Bodentyps eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, wird das Regenwasser zentral im RRB gesammelt und gedrosselt in den Vorfluter (Küttelbach) abgeschlagen. Darüber hinaus ist die

Reduzierung des Anteils versiegelter und teilversiegelter Flächen des privaten Raumes im Bereich von Wegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen sowie Terrassen durch die Verwendung von wasserdurchlässigem Pflaster zur Aufrechterhaltung bestimmter Bodenfunktionen zu nennen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden zum einen durch die ökologische Aufwertung der Küttelbachparzelle erreicht und zum anderen durch die Anlage einer Gehölzfläche auf der städtischen Ökopoolfläche (ehemalige intensiv genutzte Ackerfläche) im Muckenbruch in Bad Westernkotten (Flur 4, Flurstück 710). Dadurch kann ein Ausgleich für viele unterschiedliche Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft) geschaffen werden. Insgesamt kann mit diesen Maßnahmen ein Vollaussgleich für die oben aufgezeigten Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft und ihrer Funktionen erreicht werden, wies dies auch die Bilanzierung zwischen Eingriff und Ausgleich zeigt, so dass vor diesem Hintergrund zumindest für diese Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Anderweitige Plangebiete kommen im Hinblick auf die bereits Mitte der 90er Jahre formulierten Zielvorstellungen und entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes, die eine Arrondierung des südlichen Teils von Bad Westernkotten vorsieht, nicht in Betracht. Nur die nicht zum positiven Abschluss gebrachten Grundstücksverhandlungen seinerzeit führten dazu, dass nur der nördliche Teil des Westernfeldes planerisch umgesetzt wurde. In der Zwischenzeit haben sich für den südlichen Teil andere städtebauliche Vorstellungen durchgesetzt. Die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Grünstrukturen und der geplante Vollaussgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft sind zugunsten einer intensiveren Bebauung gewichen. Der nicht innerhalb des Gebietes verursachte Eingriff soll nunmehr auf der städtischen Ökopoolfläche im Muckenbruch stattfinden.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass die oben aufgezeigten Auswirkungen durch ein Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden können, so dass letztendlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben. Insofern ist allerdings auch die Durchführung und effektive Umsetzung dieser Maßnahmen, die durch entsprechende Festsetzungen und Bestimmungen im Bebauungsplan verankert sind, wichtiger Bestandteil einer aus Sicht der Umwelt verträglichen Planung. Um dies sicherzustellen, wurde gleichzeitig für die erheblichen planbedingten Umweltauswirkungen ein Monitoring vorgeschlagen, das dazu dient, die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren und etwaige Gegenmaßnahmen bei zukünftig eintretenden Auswirkungen in Gang zu setzen.

Erwitte, im Mai 2005